

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.1984

Geschäftszahl

84/02B/0008

Rechtssatz

Bei erstmaliger Anrechnung des mittels Beleges iSd § 50 Abs 2 VStG 1950 verspätet, aber noch vor Erlassung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses, eingezahlten Organmandat-Strafbetrages durch die Berufungsbehörde ist ein Anwendungsfall des § 65 VStG 1950 gegeben.